6. Tagung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. Juni 2008 in Bad Sulza

Antrag der Synodalen Lemke, Oberthür und Ilse an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen:

Zukünftige Verfassung der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands

Welche Kirche wollen wir sein? Zur künftigen Leitungsstruktur unserer Kirche.

Mit der neuen Verfassung werden wir die Leitungsstruktur unserer gemeinsamen Kirche festlegen. Unsere gemeinsame Kirche soll eine synodal verfasste Kirche sein, eine Kirche, die sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi versteht und sich auch wie Gemeinde organisiert. Ämter und Dienste leiten sich aus den Aufgaben unserer Gemeinden ab und da, wo diese gemeinsam tätig werden, sind sie auch Gemeinde Jesu Christi.

In unseren Leitungsgremien soll sich Gemeinde wiederspiegeln, weswegen das parochialgemeindliche Element in allen Leitungsebenen vertreten sein muss. Dies bedeutet, das unsere Leitungsgremien, der Gemeindekirchenrat, die Kreissynode und der Kreiskirchenrat, die Landessynode und der Landeskirchenrat sich <u>mehrheitlich</u> aus Mitgliedern zusammensetzt, die in keinem Anstellungsverhältnis zu unserer Kirche stehen und von den Gemeinden entsandt wurden.

Eine synodal verfasste Kirche bedeutet für uns weiterhin:

Die Landessynode ist das Leitungs- und Entscheidungsgremium unserer Kirche. Hier werden die Gemeinden, Ämter und Dienste angemessen vertreten sein. Unsere Kirchenleitung, unsere Bischöfin oder Bischof, unsere Regionalbischöfe/Pröpste und das Kollegium unseres Landeskirchenamtes sind Leitungsgremien, deren Aufgaben und Dienste im Auftrag der Synode wahrgenommen werden. Für alle nicht aus der Verfassung ableitbaren Aufgaben und Dienste bedarf es einer Beauftragung durch die Synode.

Alle Leitungsgremien sollen geschwisterlich, im Vertrauen auf Jesus Christus und verantwortlich gegenüber unseren Gemeinden zusammenarbeiten.

Folgender Verfassungsentwurf für den Abschnitt VI entspricht diesen Vorstellungen und dessen Grundzüge sollen sich in dem zu beschließendem Verfassungstext wiederfinden:

1. Die Landessynode

Art. 54

Die Landessynode ist das oberste kirchenleitende Organ der Landeskirche. Sie ist die Trägerin aller der Landeskirche zustehenden Rechte.

Art. 55

Stellung und Aufgaben der Landessynode

(1)Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Landeskirche, ihrer Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke und ist zur gemeinsamen Willensbildung berufen. (2)Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, sofern sie die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Stelle überträgt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen erlassen.

- 2. Sie beschließt die Kirchengesetze der Landeskirche.
- 3. Sie beschließt den Haushalts- und den Kollektenplan der Landeskirche.
- 4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Landeskirche.
- 5. Sie wählt a) den Landesbischof und die Regionalbischöfe,
 - b) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates sowie den Präsidenten und die weiteren Dezernenten des Landeskirchenamtes,
 - c) den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz und nimmt die weiteren ihr vorbehaltenen Wahlen vor.
- 6. Sie beschließt über die kirchliche Lebensordnung sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Konventen der Landessynode und den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- 7. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.
- 8 Sie beschließt über Veränderungen der Grenzen der EKM.
- 9 Sie hat das Recht, Mitarbeitern und Gemeinden Rat und Weisung zu erteilen.

Artikel 57

Zusammensetzung der Landessynode

- (1) Der Landessynode gehören an:
- 1. der Landesbischof, ein Regionalbischof, und der reformierte Senior,
- 2. der Präsident des Landeskirchenamtes,
- 3. der Leiter des Diakonischen Werkes,
- 4. bis zu 76 Mitglieder, die von den Kreissynoden gewählt werden,
- 5. zwei Superintendenten,
- 6. ein Mitglied der Theologischen Fakultäten entweder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
- 7. insgesamt sechs bis zehn von der Landessynode auf Vorschlag des Präsidiums zu berufende Mitglieder.
- (2) An den Verhandlungen der Landessynode nehmen bis zu sechs Jugenddelegierte mit Rederecht teil, von denen zwei das Stimmrecht ausüben.
- (2a) Die weiteren Regionalbischöfe und Dezernenten des Kirchenamtes nehmen mit Rede- und Antragsrecht an der Landessynode teil.
- (3) Es soll gewährleistet sein, dass
- 1. die ehemaligen Landeskirchen gleichermaßen vertreten sind,
- 2. von den Mitgliedern, die von den Kreissynoden gewählt werden, ein Drittel in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis zur Landeskirche steht,
- 3. Mitarbeiter aus den weiteren kirchlichen Dienstbereichen und die kirchlichen Einrichtungen, Werke und

Dienste angemessen vertreten sind und

- 4.die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht.
- (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel <u>58</u> ehemals 59 da Artikel 58 komplett wegfallen soll (Konvente)

Wahl und Rechtsstellung der Synodalen

(1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt.

- (2) In die Landessynode kann nur gewählt, berufen oder entsandt werden, wer <u>das</u> 18. *Lebensjahr vollendet hat* und seit mindestens sechs Monaten zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche gehört.
- (3) Die Synodalen sind Vertreter der Gesamtkirche und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden
- (4) Die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Konventen, Gemeindekirchenräten und Kirchenältestentagen ihres *Kirchen*kreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem *Kirchen*kreis für die Beratung in der Landessynode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.
- (5) Die Synodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode
- 1. durch Rücktritt.
- 2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung durch das jeweilige Entsendungsgremium.

Artikel 59 (alt 60)

Präsidium

Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präses, der Ältester sein muß, zwei Stellvertretern, von denen höchstens einer in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis der Landeskirche steht, und einem Schriftführer besteht. Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode vom Landesbischof einberufen, ansonsten vom Präses.

Artikel 60 (alt 61)

Tagungen, Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Hälfte eines der Konvente zusammen.
- (2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Synodalen erreicht werden. Änderungen der Verfassung der Landeskirche bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen mindestens aber der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Landessynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

2. Der Landeskirchenrat (LKR):

Artikel 61 (alt 62)

Aufgaben des Landeskirchenrates

- (1) Der LKR nimmt die ihm von der Landessynode übertragenen Aufgaben wahr.
- Er berichtet der Landesynode jährlich über seine Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse in der Landeskirche und führt die Beschlüsse der Landessynode aus.
- (2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Er trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert Zeugnis und Dienst
- 2. Er vertritt die Landeskirche nach außen; Artikel 64 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

- 3. Er erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.
- 4. Er gibt dem Landeskirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
- 5. Er beschließt über die Besetzung von Stellen der Landeskirche, soweit sie dies nicht dem Landeskirchenamt überträgt.
- (3) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 62 (alt 63)

Zusammensetzung des Landeskirchenrates

- (1) Dem Landeskirchenrat gehören an
- 1. der Landesbischof als Vorsitzender,
- 2. ein Regionalbischof und der reformierte Senior,
- 3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
- 4. der Präses der Landessynode,
- 5. zehn weitere Mitglieder der Landessynode, darunter
- a) ein Superintendent oder ein Pfarrer und
- b) ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
- c) mindestens 7 Laien
- 6. der Leiter des Diakonischen Werkes.

Von den Mitgliedern des Landeskirchenrates soll ein weiteres reformierten Bekenntnisses sein. Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen.

- 7. (1) Die weiteren Regionalbischöfe und Dezernenten des Kirchenamtes haben eine beratende Stimme im LKR.
- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs.
- (3) Der LKR tritt regelmäßig, mindestens aber 4x jährlich zusammen.

3. Das Landeskirchenamt:

Artikel 63 (alt 64)

Aufgaben des Landeskirchenamtes

(1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche nach den ihm von der Landessynode und dem Landeskirchenrat gegebenen Weisungen.

Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

- (2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere:
- 1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
- 2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
- 3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,
- 4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
- 5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,
- 6. die Beratung und Unterstützung der Synoden und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
- 7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche.
- 8. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche,
- 9. Personalplanung,
- 10. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,

- 11. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Landeskirche wird zunächst das Landeskirchenamt tätig; der Landeskirchenrat entscheidet abschließend über die Zuständigkeit. Die Rechte der Synode bleiben unberührt.
- (4) Das Landeskirchenamt berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Landessynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Erfurt.

Artikel 64 (alt 65)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes

- (1) Das Landeskirchenamt wird von dem Kollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten geleitet.
- (2) Dem Kollegium gehören an
- 1. der Präsident und die weiteren Dezernenten des Landeskirchenamtes,
- 2. der Landesbischof.

Der Präsident und mindestens ein weiterer Dezernent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Amtsbezeichnung des Präsidenten und der weiteren Dezernenten ist Präsident bzw. Oberkirchenrat.

- (3) Der Präsident und die Oberkirchenräte werden von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich. Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer bzw. Kirchenbeamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze.
- (4) Das Kollegium, die Regionalbischöfe, der reformierte Senior und der Leiter des Diakonischen Werkes kommen zu regelmäßigen Beratungen zusammen.
- (5) Das Kollegium des Landeskirchenamtes gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen.